

## Schülerwettbewerb Junior.ING

# Schülerteam aus Rheinland-Pfalz siegt beim Junior.ING-Bundesentscheid in Berlin

Großer Erfolg für Schüler aus Rheinland-Pfalz: Die Zehntklässler Adrian Dalinger, Lukas Grünen und Daniel Husch vom Gymnasium Konz haben mit ihrem Modell „HM39“ den ersten Platz beim bundesweiten Schülerwettbewerb „Junior.ING“ in der Alterskategorie ab Klasse 9 gewonnen. Der Wettbewerb stand in diesem Jahr unter dem Motto „Turm – hoch hinaus“ und wurde von den Ingenieurkammern der Bundesländer gemeinsam mit der Bundesingenieurkammer ausgerichtet. Schirmherr ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Bereits beim Landesentscheid in Rheinland-Pfalz hatten sich die drei Schüler mit ihrem technisch ausgefeilten und kreativ gestalteten Turmmodell durchgesetzt und den Landessieg errungen. Nun überzeugten sie auch die Fachjury auf Bundesebene in Berlin. Insgesamt nahmen rund 6.000 Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland mit über 2.200 Modellen an dem anspruchsvollen Wettbewerb teil.

Frank Haupenthal, Vizepräsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, ehrte das erfolgreiche Team in Berlin und zeigte sich beeindruckt: „Dieser Bundessieg ist eine großartige Leistung und zeigt das enorme Potenzial, das in unseren Schulen steckt. Die Schüler aus Konz haben mit „HM39“ ein Modell geschaffen, das technische Raffinesse und gestalterischen Anspruch auf beeindruckende Weise vereint – genau das, was den Ingenieurberuf ausmacht. Solche Wettbewerbe wecken Begeisterung für Technik und machen Lust auf eine Zukunft im Ingenieurwesen.“

Das preisgekrönte Modell „HM39“ wurde von der Idee der sogenannten Tensegrity-Skulptur inspiriert. Es besteht aus zwei Hauptteilen: Der untere Teil ist fest mit der Basisplatte verbunden, während der obere ausschließlich durch eine filigrane Seilkons-



Von links: Ingolf Kluge (Vizepräsident Bundesingenieurkammer), die Sieger der Alterskategorie II, Adrian Dalinger, Lukas Grünen und Daniel Husch vom Gymnasium Konz, Frank Haupenthal (Vizepräsident Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz) und Moderatorin Jessica Schöne.

## Junior.ING 2025/26 unter dem Motto „Arena – gut überDACHt“

Mit Beginn des Schuljahres 2025/26 startet der Schülerwettbewerb Junior.ING in eine neue Runde – diesmal unter dem Motto: „Arena – gut überDACHt“. Ob Theateraufführung, Konzert, Sportevent oder Spiel – viele spannende Erlebnisse finden im Freien statt. Damit dabei niemand im Regen steht oder in der Sonne brühet, braucht es eine Überdachung, die Schutz bietet, ohne den Blick auf das Geschehen zu versperren.

Genau hier setzt die Aufgabe für die Schülerinnen und Schüler aus Rheinland-Pfalz an: Gesucht ist eine kreative und tragfähige Dachkonstruktion, die bestimmte Vorgaben in Bezug auf Maße und Materialien erfüllt – und dabei auch noch eine Last von mindestens 250 Gramm tragen kann.

Neben technischem Verständnis sind vor allem Einfallsreichtum und handwerkliches Geschick gefragt.

Alle Informationen zu den Teilnahmebedingungen und zur Anmeldung gibt es auf [junioring.ingenieure.de](http://junioring.ingenieure.de).

traktion gehalten wird – was dem Turm ein nahezu schwebendes Erscheinungsbild verleiht. Verarbeitet wurden rund 50 Meter Fichtenstäbe mit einem Querschnitt von 5 x 5 mm. Die größte Herausforderung für das Team lag in der exakten Umsetzung und der präzisen Linienführung, insbesondere bei der Seilverspannung. Zur Vorbereitung fertigten die Schüler mehrere Zeichnungen im Maßstab 1:1 und 1:2 an und testeten ihre Konstruktion anhand kleinerer Prototypen auf Stabilität.

Die feierliche Preisverleihung fand am Freitag, den 13. Juni, im Deutschen Technikmuseum in Berlin statt. Die Erstplatzierten beider Altersgruppen erhielten neben einer besonderen Auszeichnung auch Geldpreise. Sonderpreise wurden zudem von der Deutschen Bahn und dem Verband der

Deutschen Vergnügungsanlagenhersteller vergeben. Auch die viertplatzierten Teams durften sich über Anerkennung und ein Preisgeld freuen.

Ein besonderer Höhepunkt: Das Modell „HM39“ aus Rheinland-Pfalz sowie das Siegerprojekt der Altersklasse I, der „Green Tower“ aus Niedersachsen, werden bis Ende des Jahres im Science Center Spectrum des Deutschen Technikmuseums in Berlin ausgestellt – eine würdige Bühne für die erfolgreichen Nachwuchsjugendliche.

### Über den Wettbewerb

Zugelassen zum Schülerwettbewerb Junior.ING sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern

allgemein- und berufsbildender Schulen. Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien: Kategorie I bis Klasse 8 sowie Kategorie II ab Klasse 9. In einem ersten Schritt loben die teilnehmenden Ingenieurkammern den Wettbewerb für ihr Bundesland aus. Die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs nehmen dann am Bundesentscheid teil.

Ziel des Schülerwettbewerbs ist es, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurberufs. Auf diesem Weg werben die Kammern für das Ingenieurwesen, um damit langfristig dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen entgegenzuwirken.

## talkING

# Besichtigung des Brettsperrholzwerks CLTECH in Kaiserslautern

Am 21. Mai ermöglichte die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ihren Mitgliedern im Rahmen des Veranstaltungsformats *talkING* eine exklusive Besichtigung des Brettsperrholzwerks der Firma CLTECH in Kaiserslautern.

Zu Beginn begrüßte Betriebsleiter Tobias Frank die Teilnehmenden und stellte das Unternehmen vor: Die CLTECH GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2018 von Jürgen Gottschall gegründet, dem Inhaber einer Zimmerei mit rund 40 Mitarbeitenden im etwa 30 Kilometer entfernten Thaleschweiler-Fröschen. Ziel der Gründung war es, eine

automatisierte Produktion von Brettsperrholz- und Holzrahmenelementen sowie Wand-, Dach- und Deckenelementen zu ermöglichen.

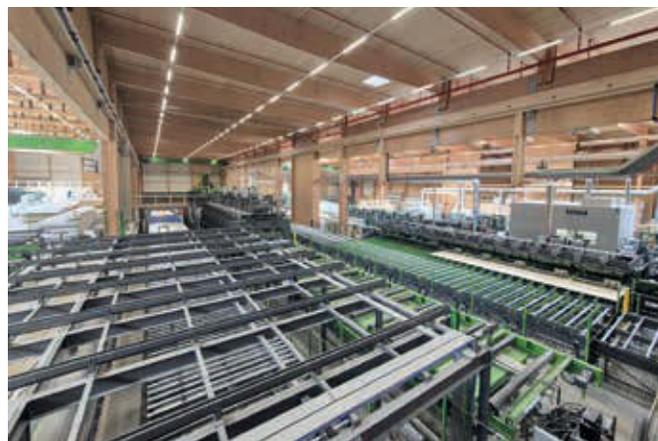
In der Produktion kommt überwiegend Fichtenholz zum Einsatz. Künftig ist jedoch auch die Verwendung von Kiefer, Lärche und Douglasie denkbar. Hauptabnehmer der Produkte sind der Holzgroßhandel und Zimmereien – häufig für Fertigungs- und Produktionshallen. Aber auch Elemente für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Schulen oder Freizeitanlagen werden produziert.

Das Werk stellt jährlich rund 600.000 m<sup>2</sup> Brettsperrholzplatten und 400.000 m<sup>2</sup> Wandbauelemente her. Die Holzlieferung erfolgt hauptsächlich aus einem Umkreis von etwa 150 Kilometern. Für die oberste Schicht der Brettsperrholzplatten wird jedoch oft Fichtenholz aus Norwegen, Schweden oder Finnland verwendet, da dieses eine besonders hohe Qualität aufweist.

Rheinland-Pfalz belegt im bundesweiten Vergleich Platz drei beim Holzbau – etwa 25 % aller Gebäude im Bundesland entstehen in Holzbauweise.



Insgesamt 30 Kammermitglieder nahmen an der Werksbesichtigung teil.



Blick auf die CNC-Anlagen in der Produktionshalle.



Tobias Frank (rechts) erklärt, wie der Scanner die Hölzer auf mögliche Qualitätsmängel prüft und vorselektiert.



Eine fertige Holzrahmenbauwand.

Im Anschluss an die Einführung folgte die Besichtigung der Produktionshalle. Hier konnten die Mitglieder die computergesteuerten CNC-Anlagen (Computerized Numerical Control) in Aktion erleben. Diese ermöglichen eine hochpräzise, automatisierte Fertigung von Werkstücken in komplexen Formen.

Die für die Produktion vorgesehenen Bretter müssen eine Holzfeuchte von 12 % ( $\pm 2$  %) aufweisen. Sie werden zunächst per Gabelstapler auf die vorgesehenen Lagerplätze gebracht und anschließend mit einem Röntgenscanner auf Qualität – etwa Verkrümmung oder Verdrehung – geprüft. Nach der Segmentierung und dem Zuschnitt erfolgt die Keilzinkung, bei der die Einzelteile zu längeren Elementen verbunden werden. Zusätzlich erfolgt eine Prüfung auf Risse und Festigkeit. Je nach Verwendungszweck wird das Holz zudem nach Sichtqualitäten („Nichtsicht“, „Indust-



Die Teilnehmer bei der anschließenden Einkehr in der Schloßbergstube in Otterbach.

riesicht“ oder „Wohnsicht“) selektiert – ausschlaggebend ist dabei die Maserung.

Im weiteren Produktionsprozess wird das Holz auf Maß gesägt, querverleimt und unter Druck gepresst.

Der zweite Teil der Führung, geleitet von Mathias Vatter, fand in der Abbundhalle statt. Dort wurde die Stababbundmaschine K2 Industries der Firma Hundegger präsentiert. Sämtliche Projekte, die mit dieser Maschine bearbeitet werden, sind zuvor in 3D geplant worden. Die K2 kann Holzelemente mit einer Höhe von bis zu 40 cm, einer Breite von 125 cm und einer Länge von bis zu 18 Metern verarbeiten – inklusive gewünschter Fräsungen und Bohrungen.

In der Halle waren zudem bereits zugeschnittene, wettergeschützte Stützen für ein Hochhausprojekt in Karlsruhe sowie fertige Holzrahmenbauwände zu sehen.

Den Abschluss des gelungenen Tages bildete ein gemeinsames Abendessen in der Schloßbergstube in Otterbach. Hier nutzten die Mitglieder die Gelegenheit zum fachlichen Austausch in geselliger Runde.

## Recht

# Verlängerte Bauzeit = Mehr Honorar?

### I. HOAI und Bauzeit

Vereinbaren die Parteien ein HOAI-Berechnungshonorar, werden unabhängig vom dafür erforderlichen Aufwand Architekten und Ingenieure in der Regel leistungsbezogen und aufwandsneutral vergütet. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ein zusätzliches Honorar, wenn sich der für die Leistung vorgesehene Zeitraum verlängert.

Dennoch spielt Bauzeit auch in Architekten- und Ingenieurverträgen in der Praxis eine immer wichtigere Rolle.

Fehlt jedoch eine vertragliche Vereinbarung zur Ausführungszeit, finden sich weder im BGB-Architekten- und Ingenieurvertragsrecht noch in der HOAI rechtliche Grundlagen, wie damit umzugehen ist.

### II. Vertragliche Regelungen

In vielen Vertragsmustern finden sich zwar Klauseln für eine Honoraranpassung im Fall einer Bauzeitverlängerung. Sie dienen aber in vielen Fällen nur scheinbar als belastbare Anspruchsgrundlage, weil sie meist nur

vom Grundsatz her einen Anspruch vorsehen.

Häufig finden sich Regelungen wonach:

*„eine Überschreitung bis zu 20 % der festgelegten Ausführungszeit, maximal sechs Monate, mit dem vereinbarten Honorar abgegolten ist.“*

*Im Übrigen hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen für die danach verlängerte Bauzeit.“*

Damit ist das Bauzeitproblem nicht gelöst. Der Ingenieur trägt nämlich die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass von ihm im „Verlängerungszeitraum“ erbrachte nicht konkret beschriebene Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung rechtfertigen. Die schlüssige Darlegung eines solchen zusätzlichen Vergütungsanspruchs setzt nach der Rechtsprechung eine hinreichende Abgrenzung zwischen der mit dem ursprünglichen Honorar abgegoltenen Hauptvertragsleistung und der „Nachtragsleistung“ voraus, so z. B. das OLG Köln, Urteil vom 11.05.2023 – 7 U 96/22; BGH, Beschluss vom 16.04.2025 – VII ZR 107/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).

### III. Verlängerte Bauzeit/Störung der Geschäftsgrundlage § 313 BGB

Fehlt es an einer vertraglichen Grundlage, kann bei einer erheblich verlängerten Bauzeit ein Anspruch auf Mehrvergütung unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangt werden. Ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch besteht hängt auch davon ab, welche Bauzeit die Parteien einvernehmlich dem Vertrag zugrunde gelegt haben, ob es Zeiträume gegeben hat, in denen die Baustelle überhaupt nicht durch das Ingenieurbüro besetzt war, oder ob es zu einer Streckung von ohnehin geschuldeten Leistungen gekommen ist. Wenn der Vertrag keine Regelung zur Bauzeitverlängerung enthält, kann eine im Vertrag oder seinen Anlagen angegebene Bauzeit als Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB zu qualifizieren sein. Denn sie begründet eine Erwartung an die Abwicklung der Objektüberwachung.

### IV. Berechnung des Anspruchs

Eine nur verzögerte, oder mit Unterbrechungen erbrachte Leistung ist nicht ausreichend. Zu den Mehraufwendungen gehören zudem nicht solche Aufwendungen, die ohnehin für die vertragliche Leistung im vorgesehenen Zeitraum erforderlich gewesen wären. Der Begriff der Mehraufwendungen ist nicht definiert.

Eine Abrechnung auf Stundenbasis hat der BGH abgelehnt. Das Honorar des Ingenieurs bemisst sich auf Basis der HOAI nach den Baukosten, nicht nach dem tatsächlichen Stundenaufwand. Rein interne kalkulatorische Überlegungen, die nicht Grundlage des Vertrages wurden, sind unbeachtlich (OLG Celle, Urteil vom 11.02.2016 – 5 U 29/14 BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – VII ZR 48/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)).

Die Abgrenzung muss gegenüber der beauftragten Leistung erfolgen. Dies bedeutet, dass zunächst eine konkrete, bauab-

laufbezogene Darstellung erforderlich ist aus der sich die geschuldeten Leistungen gegenüber den entstandenen Mehraufwendungen ergeben.

Der Begriff der Mehraufwendungen impliziert, dass die geltend gemachten Aufwendungen über diejenigen Aufwendungen hinausgehen müssen, mit denen nach dem ursprünglichen Vertrag und der Kalkulation gerechnet werden musste. Der Ingenieur muss nicht ineffizient arbeiten.

Selbst wenn eine Bauzeitverlängerung und ein konkreter Mehraufwand belegt sind, ist damit noch nicht festgestellt, wie die konkrete Honorarerhöhung zu bemessen ist. Dazu gehört auch eine Abgrenzung dahingehend, ob die geltend gemachten Personalkosten nicht ohnehin angefallen wären, auch wenn keine Bauzeitverzögerung eingetreten wäre. Wer Leistungen der Leistungsphase 8 zu erbringen hat, muss explizit angeben, durch welche Einzelsachverhalte Mehraufwendungen entstanden sind, die nicht ohnehin angefallen wären. Dies ist deshalb so besonders schwierig, weil es keine Vorgaben dafür gibt, welche quantitativen Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung durchzuführen sind. Bei Personalkosten kann es sich nicht um Mehraufwendungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handeln, wenn die Aufwendungen ohnehin für die vertragliche Leistung im vorgesehenen Zeitraum erforderlich gewesen wären.

Eine plausible Berechnung müsste wie folgt aussehen:

- Vorlage eines Soll-Bauablaufs, den die Parteien bei Vertragsabschluss einvernehmlich dem Vertrag zugrunde gelegt haben.
- Darlegung von Störungssachverhalten (sogenannter Ist-Ablauf), wobei die Störungssachverhalte dem Auftraggeber zuzurechnen sein müssen.
- Darstellung der durch die Störungssachverhalte entstandenen echten Mehraufwendungen gegenüber einer nur zeitlich gestreckten Leistungserbringung.

Allerdings zielt ein Anspruch aus § 313 BGB nur auf einen Ausgleich, nicht auf eine Honorarerhöhung nach festen Berechnungsgrundlagen.

Anders hat zwar das OLG Dresden vom 06.09.2018 – 10 U 101/18 BGH, Beschluss vom 29.07.2020 – VII ZR 201/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) entschieden. Dies stellt aber soweit ersichtlich keine grundsätzliche Abkehr von der Nachweispflicht dar.

Das OLG Dresden hat einen Anspruch auf Erhöhung des Honorars auf der Grundla-

ge von § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) zuerkannt, weil die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind sich so schwerwiegend geändert hätten, dass es dem Ingenieurbüro in diesem Fall nicht zumutbar sei, am unveränderten Vertrag festgehalten zu werden.

Das Ingenieurbüro sei in diesem Fall auch nicht gehalten gewesen, einen konkreten Mehraufwand darzulegen, denn Honorare der Ingenieure seien grundsätzlich aufwandsneutral. Das OLG Dresden hat das neue Honorar nach § 287 ZPO im Wege einer Dreisatzberechnung geschätzt: 21 Monate zu 9 Monate = Faktor 2,33 für die Vergütung.

Diese Dreisatzberechnung war aber nur möglich, weil ein festes nur auf die Bauzeit bezogenes Honorar für 9 Monate vereinbart wurde und sich die Baumaßnahme nicht einfach nur länger hingezogen hat, was nicht vom Ingenieurbüro zu vertreten war.

### V. Anspruch nach § 642 BGB

Geht die Bauzeitverlängerung demgegenüber auf eine unterlassene Mitwirkung des Bestellers zurück, ist § 642 BGB als Anspruchsgrundlage vorrangig. Auch in diesem Fall muss jedoch eine Behinderung und der im Behinderungszeitraum entstandene Schaden konkret berechnet werden. Dies erfordert eine konkrete Darlegung, welche Arbeiten aufgrund der vom AG verschuldeten Verzögerung nicht durchgeführt werden konnten und welche Auswirkungen dies auf das Honorar hatte.

### VI. Fazit

Ohne konkrete Regelungen im Vertrag zur Bauzeit und zur Berechnung von Ansprüchen wegen Bauzeitverlängerungen scheidet der Anspruch auf zusätzliche Vergütung überwiegend an den hohen Nachweishürden.

Es empfiehlt sich daher für die Bauzeitverlängerung (nach Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit), die nicht vom Ingenieur zu vertreten ist, feste Berechnungsregeln in den Vertrag aufzunehmen.

*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
und für Vergaberecht*

*David Frisch MLB  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
und für Arbeitsrecht*

## Akademische Abschlussfeier der Hochschule Mainz

# Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ehrt herausragende Nachwuchsingenieure

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz engagiert sich seit vielen Jahren für die Förderung des ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses im Land. Im Rahmen der akademischen Abschlussfeier der Hochschule Mainz am Samstag, den 28. Juni 2025, ehrte Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Gerhard Muth die besten Absolventinnen und Absolventen aus ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen.

In seiner Ansprache betonte Muth – ehemaliger Präsident der Hochschule – die Bedeutung eines frühzeitig aufgebauten beruflichen Netzwerks für einen erfolgreichen Karrierestart. Ein starkes Netzwerk, so Muth, sei nicht nur hilfreich beim Berufseinstieg, sondern fördere auch die persönliche und fachliche Weiterentwicklung. In diesem Zusammenhang empfahl er den Absolventinnen und Absolventen das kostenfreie Netzwerk Young Professionals der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Dieses biete eine ausgezeichnete Plattform, um sich mit Studierenden aus ganz Rheinland-Pfalz sowie mit erfahrenen Ingenieurinnen und Ingenieuren verschiedenster Fachrichtungen zu vernetzen und sich bei regelmäßigen Veranstaltungen zu aktuellen Karrierethemen auszutauschen.

Im Anschluss an seine Rede wurden die Jahrgangsbesten der Studiengänge Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) sowie Bau- und Immobilienmanagement/Facilities Management ausgezeichnet. Sie erhielten jeweils eine Urkunde sowie einen Wertgutschein in Höhe von 200 Euro.



Foto: Milton Arias

*Nachfolgende Preisträger freuten sich über eine Auszeichnung:*

*Studiengang Bauingenieurwesen B. Eng.: Benedikt Jugel (l.)*

*Studiengang Bauingenieurwesen, Bauen im Bestand M. Eng.: Jannis-Maurice Rauch (2.v.r.)*

*Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) B. Eng.: Jannis Prüser (2.v.l.)*

*Studiengang Bau- und Immobilienmanagement/ Facilities Management B.Eng.: Marija Weinmann (Mitte)*

*Studiengang: Bau- und Immobilienmanagement/ Facilities Management M.Sc.: Lena Göpfert (nicht anwesend)*

## Nachwuchsförderung

# Unterstützung des Geotechnik-Forums der Hochschule Mainz

Auch in diesem Jahr unterstützte die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz das Geotechnik-Forum der Hochschule Mainz, das am 10. Juni in der Aula der Hochschule stattfand. Die Veranstaltung bietet Studierenden der Ingenieurwissenschaften die Möglichkeit, sich in Fachvorträgen verschiedener Unternehmen über praxisnahe

Themen der Geotechnik zu informieren. In diesem Jahr waren unter anderem die Frank GmbH, die Deutsche Schraubfundament GmbH sowie die Stapf + Sturny GmbH vertreten.

Maïke Feddern, Referentin für PR & Marketing der Ingenieurkammer, stellte in einem

Kurzvortrag die Aufgaben und Aktivitäten der Kammer vor. Dabei informierte sie die Studierenden auch über das kostenfreie Netzwerk Young Professionals, das speziell für den ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchs in Rheinland-Pfalz geschaffen wurde. Das Netzwerk bietet vielfältige Vorteile für die persönliche und berufliche Weiter-



entwicklung – unter anderem die Teilnahme an NetworkING-Veranstaltungen, bei denen ein fachübergreifender Austausch mit Studierenden aus ganz Rheinland-Pfalz sowie mit erfahrenen Ingenieurinnen und Ingenieuren ermöglicht wird.

Weitere Informationen zu den Vorteilen einer Young Professionals-Mitgliedschaft sind auf [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de) zu finden.

*Studierende der Ingenieurwissenschaften informieren sich in Vorträgen über praxisnahe Themen der Geotechnik.*

Foto: HS Mainz

## Wohnraumsicherung

# Bundeskabinett beschließt „Bau-Turbo“

Das Bundeskabinett hat am 18. Juni 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, den sog. „Bau-Turbo“ beschlossen. Damit sollen die Kommunen die Möglichkeit erhalten, vor Ort flexibler zu bauen. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Bundestag bis Herbst 2025 abgeschlossen sein. Die Bundesingenieurkammer unterstützt ausdrücklich die Maßnahmen der Novellierung des Baugesetzbuches und den damit erhofften „Bau-Turbo“ der Bundesbauministerin Verena Hubertz.

### Änderung des Baugesetzbuches

Mit dem Gesetzesentwurf soll das Baugesetzbuch geändert werden, um Wohnungsbauvorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen. Hierdurch benötigte soziale und kulturelle Einrichtungen, wie beispielsweise Kitas, können ebenfalls zugelassen werden. So soll der Bau-Turbo bezahlbaren Wohnraum für Menschen schaffen, die besonders stark vom Wohnungsmangel betroffen sind, wie beispielsweise Familien, Auszubildende, Studierende, ältere Menschen und Menschen mit geringem Einkommen.

Die Bundesregierung rechnet durch die Einführung des Bau-Turbos mit einer jährlichen finanziellen Entlastung von rund 1,7 Milliarden Euro für die Verwaltung, von rund 505 Millionen Euro für die Bürgerinnen und Bürger und von rund 334 Millionen Euro für die Wirtschaft. Das entspricht



*Bundesbauministerin Verena Hubertz stellte den Gesetzesentwurf zum Bau-Turbo auf der Baustelle in der Köpenicker Straße in Berlin vor.*

Foto: Henning Schacht/ BMWWS

einer jährlichen Gesamtentlastung von mehr als 2,5 Milliarden Euro.

Verena Hubertz, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen betont: „Mit dem Gesetzesentwurf zünden wir jetzt den Bau-Turbo. Aufstocken, Nachverdichten und Neubau, der Bau-Turbo beschleunigt und ermächtigt die Gemeinden vor Ort. Wenn alle wollen, geht es sehr schnell. So werden aus durchschnittlich fünf Jahren zwei Monate Planungszeit. Das schafft Wohnraum, wo er gebraucht wird - weil jedes Zuhause zählt. Wir verlängern gleichzeitig den Umweltschutz und stärken damit die Rechte von Mieterinnen und Mietern. Der Bau-Turbo ist der erste Schritt meines Hauses für mehr Tempo im Wohnungsbau und mehr bezahlbaren Wohnraum. Jetzt ist das Parlament gefordert.“

### Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzesentwurfes:

#### Neueinführung § 246e (Bau-Turbo)

§ 246e (Bau-Turbo) erlaubt befristet ein Abweichen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Wenn die Gemeinde sich entscheidet, den Bau-Turbo anzuwenden, können zusätzliche Wohnungen bereits nach einer zweimonatigen Prüfung durch die Gemeinde, ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans zugelassen werden. Dies erlaubt es durch Neubau, Umbau oder Umnutzung zügig neuen Wohnraum zu schaffen. Die Regelung ist bis 31. Dezember 2030 befristet.

#### Anpassung § 31 Absatz 3 BauGB

§ 31 Absatz 3 BauGB ermöglicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mehr Wohnbebauung auch über die Vorgaben des Plans hinaus. So kann beispielsweise in ganzen Straßenzügen durch Aufstockung, Anbauten oder Bauen in der zweiten Reihe neuer Wohnraum geschaffen werden.

#### Anpassung § 34 Absatz 3b BauGB

§ 34 Absatz 3b BauGB ermöglicht im unbeplanten Innenbereich nun über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus auch die Neuerrichtung von Wohngebäuden dort, wo sie sich nicht in den Bebauungszusammenhang einfügen.

### Der Umwandlungsschutz wird gestärkt

Mietwohnungen sollen auch weiterhin nicht ohne Weiteres zu Eigentumswohnungen umgewandelt werden können. Das ist ein wichtiges Instrument, um Mieterinnen und Mieter vor Verdrängung aus ihrem gewohnten Lebensumfeld zu schützen. Deshalb wird der sogenannte Umwandlungsschutz in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt um fünf Jahre verlängert.

### Die Nachverdichtung wird einfacher

Bislang scheitern Nachverdichtungen oft an zu strengen städtebaulichen Hürden. Zukünftig kann auch in Innenbereichen (also in zusammenhängend bebauten Ortsteilen) ohne Bebauungsplan von geltenden städtebaulichen Regelungen abgewichen werden, zum Beispiel bei der nachträglichen Aufstockung von Gebäuden oder Hinterlandbebauung.

### Der Außenbereich wird behutsam geöffnet

In vielen Städten und Gemeinden wird verfügbares Bauland immer knapper. Deshalb soll künftig auch im sogenannten Außenbereich (also in Gebieten ohne Bebauungsplan und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils) einfacher neuer Wohnraum geschaffen werden können. Dabei beachten wir den Umweltschutz und die Flächensparsamkeit. Gebaut werden soll nur im räumlichen

Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen.

### Die Durchmischung von Quartieren wird erleichtert

Restriktive Immissionsrichtwerte und technische Vorgaben für anlagenbezogenen Lärm machen Bauprojekte durch erhöhten Investitionsbedarf in Lärmschutzvorrichtungen kompliziert und teuer. Änderungen im Baugesetzbuch sollen ermöglichen, dass Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen davon abweichen dürfen, zum Beispiel bei der Festsetzung von Schallschutzvorkehrungen für das Erreichen bestimmter Innenraumpegel. Mit innovativen Lärmschutzlösungen kann so mehr Wohnbebauung als bisher in der Nähe von Gewerbebetrieben realisiert werden.

### Die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden wird gestärkt

Das letzte Wort darüber, wie der Wohnbau-Turbo konkret eingesetzt wird, haben die Gemeinden vor Ort. Dazu bleibt das Zustimmungserfordernis der Gemeinden bestehen. Wir verlängern auch die Möglichkeit für die Bundesländer Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt auszuweisen, was den Kommunen eine Reihe von Instrumenten an die Hand gibt, um die Entwicklung vor Ort besser zu steuern, etwa durch die erleichterte Anwendung von Vorkaufsrechten, Befreiungen oder Baugeboten.

### **Wohnungsbau beschleunigen, Fehlentwicklungen vorbeugen**

Der Bau-Turbo soll neue Spielräume für mehr und schnelleren Wohnungsbau eröffnen. Gleichzeitig gibt es klare Grenzen, um Fehlentwicklungen vorzubeugen: Eine Anwendung ist nur mit expliziter Zustimmung der zuständigen Gemeinde möglich. Die neue Regelung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Um die Umwelt weiterhin effektiv zu schützen, ist die Abweichung von Bauleitplänen nur dann möglich, wenn sie nach überschlägiger Prüfung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat. Auch kann von den geltenden Vorschriften nur dann abgewichen werden, wenn es für eine Beschleunigung tatsächlich erforderlich ist und nachbarschaftliche Interessen gewürdigt werden.

Die Bundesregierung wird den Bau-Turbo mit Blick auf seine Wirksamkeit, seine städtebaulichen Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Kommunen, die den Bau-Turbo anwenden, evaluieren.

Das Gesetzgebungsverfahren soll im Bundestag bis Herbst 2025 abgeschlossen sein. Das Gesetz ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig.

Quelle: Bundesingenieurkammer

## Fort- und Weiterbildung

### September und Oktober 2025



Datum	Seminar	Seminar-Nr.
01.09.–03.12.2025, Mainz	EIPOS BRS1 Fachplanende für vorbeugenden Brandschutz (KBR1_26_MZ)	FVBS-EIPOS 24
22.09.–15.11.2025, Ostfildern & online	Energie-Effizienz Basismodul	EEBA 08
30.09.–01.10.2025, online	Stabtragwerke im Stahlbau – Stabilitätsnachweise verständlich und praxisgerecht	ECSS 01
07.10.–10.12.2025, Mainz	Lehrgang zur Erreichung der kleinen Bauvorlageberechtigung nach § 64 (3) Nr. 3	BVBE 01
10.10.2025, Ostfildern	Ergebnisorientierte Verhandlungsführung – überzeugend und zielsicher im Abschluss	VFIA 27
13.10. – 03.12.2025, online	Zukunft Planen und Bauen – Brückenqualifizierung für Fachkräfte aus dem Bau- und Planungswesen	IQ-ZPuB -09-Mü

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de). Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

## Mitglieder

# Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Juli und August Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

### 30. Geburtstag

Sofia Almpani  
Simon Faust B.Eng.  
Lucas Oster M.Eng.

### 40. Geburtstag

Sascha Barth M.Eng.  
Michael Bormann M.Eng.  
Christopher Classmann B.Eng.  
Manuela Fiedler B.Eng.  
Andreas Katsambukas M.Eng.  
Sebastian Rüdiger Tonollo M.Eng.

### 50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Sascha Dörflinger  
Dipl.-Ing. (FH) Ingo Michels  
Dipl.-Ing. Marcus Schowalter

### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Dieter Aichele  
Dipl.-Ing. (FH) Erwin Charwat  
Dipl.-Ing. (FH) Michael Decker M.Eng.  
Dipl.-Ing. (FH) Peter Joerg  
Dipl.-Ing. Heiko Logé  
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Ludwig  
Dipl.-Ing. Klaus Rheinheimer  
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Seibert  
Dipl.-Ing. (FH) Hermann Theis

### 70. Geburtstag

Swara Arif B.Sc.  
Dipl.-Ing. (FH) Werner Emser  
Dipl.-Ing. (FH) Reinhold Josef Goisser  
Christoph Hajduk  
Dipl.-Ing. Klaus Kern  
Dipl.-Ing. (FH) Heinz Reuter

### 75. Geburtstag

Volker Fleischer  
Dipl.-Ing. (FH) Volker Lamotte  
Tino Rossi  
Dr.-Ing. Helmut Treinen

### 76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Gerhard Baumann  
Dipl.-Ing. Michael Fiebig

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Hummrich  
Dipl.-Ing. Hellmuth Wagner

### 77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jochen Steinbrunn  
Dipl.-Ing. Eberhard von Weschpfennig

### 78. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jean-Pierre Conchon

### 80. Geburtstag

Dr.-Ing. Bertold Ketterer  
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Trost

### 81. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Alois Bertram  
Dieter Saas  
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Stapf  
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Zundel

### 82. Geburtstag

Peter Büscher  
Dipl.-Ing. (FH) Peter Hein  
Rainer Vogel

### 83. Geburtstag

Dipl.-Ing. Horst Edelmann

### 84. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Szelies

### 85. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Eduard Schmitz

### 90. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Reinhold Schmidt  
Gerhard Wilking

## Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Hermann Terporten aus Bad Neuenahr-Ahrweiler  
Dr.-Ing. Charalabos Nikolaidis aus Langen

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen ein ehrendes Andenken in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit.

## Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing. (FH) Björn Abraham  
Johannes Hartenstein B. Eng.  
Ankido Kourie M. Eng.  
Stefan Pfefferkorn B. Eng.  
Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek  
Dipl.-Ing. (FH) Axel Zäuner  
als **Beratende Ingenieurin / Beratende Ingenieure**

Niklas Löw M. Eng.  
Manuel Megel B. Eng.  
Alexander Wagner M. Eng.  
als **Pflichtmitglieder (§ 64 LBauO)**

Dipl.-Ing. Lars Bernhardt  
Dipl.-Ing. Martin Dilling  
Dr.-Ing. Simo Hartmeyer  
Niklas Löw M. Eng.  
Dmitry Sidorov M. Sc.  
Dipl.-Ing. Martin Steuerwald  
als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Fischer  
Simon Hinken B. Sc.  
Dr. Ines Jurkschat-Suiting  
Jessica Langert M. Sc.  
Michael Stephan Schwarz-Trunk M. Sc.  
Dr. Andreas Siegmund Zychma M. Sc.  
als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**

Dr.-Ing. Carsten Rein  
als **Freiwilliges Mitglied**

Eva Maria Bernadette Blain B.Eng.  
im **Netzwerk Young Professionals**

## Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dr.-Ing. Marc-Joachim Prabucki  
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Appel

## Impressum

### Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz  
Geschäftsführer: Martin Böhme  
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz  
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33  
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

### Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer  
Redaktion: Irina Schäfer, Maike Feddern

Redaktionsschluss: 21.07.2025

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

### Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 19.09.2025 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

### Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.